



**OTIF/RID/RC/2021/44**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/44)

8. Juli 2021

Original: Französisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Altverpackungen, leer, ungereinigt (UN 3509)**

#### **Antrag Italiens**

#### **Einleitung**

1. Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, sind in Unterabschnitt 1.1.4.2 RID/ADR geregelt.
2. Das RID/ADR enthält jedoch an verschiedenen Stellen Vorschriften für den Seeverkehr, z. B. in der Sondervorschrift für die Verpackung B 13 der Verpackungsanweisung IBC 08.
3. Im IMDG-Code ist für die UN-Nummer 3509 in Spalte (6) die Sondervorschrift 968 angegeben und die Spalte (17) enthält folgenden Vermerk:

"Diese Eintragung darf nicht für die Beförderung auf See verwendet werden. Altverpackungen müssen den Vorschriften in 4.1.1.11 entsprechen".

## Antrag

4. In Abschnitt 2.1.6 folgende Bem. hinzufügen:

**"Bem.** Diese UN-Nummer darf nicht für Beförderungen in einer Transportkette verwendet werden, die eine Seebeförderung einschließt."

In Kapitel 3.3, Sondervorschrift 663 am Ende eine Bem. 1 mit folgendem Wortlaut einfügen (die derzeitige Bem. wird zu Bem. 2):

**"Bem. 1.** Diese UN-Nummer darf nicht für Beförderungen in einer Transportkette verwendet werden, die eine Seebeförderung einschließt."

In Unterabschnitt 4.1.4.1, P 003, RID-und ADR-spezifische Sondervorschrift für die Verpackung RR 9 am Ende folgende Bem. hinzufügen:

**"Bem.** Diese UN-Nummer darf nicht für Beförderungen in einer Transportkette verwendet werden, die eine Seebeförderung einschließt."

In Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung IBC 08, Sondervorschrift für die Verpackung B 13 "3486 und 3487" ändern in:

"3486, 3487 und 3509".

In Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung LP 02, Sondervorschrift für die Verpackung L 3 "2208 und 3486" ändern in "2208, 3486 und 3509".

*Anmerkung des Sekretariats der OTIF: In den beiden letzten Anträgen wird eine Ergänzung der beiden Sondervorschriften für die Verpackung B 13 und L 3 vorgeschlagen. Diese beiden Sondervorschriften für die Verpackung sind der UN-Nummer 3509 momentan nicht zugeordnet. Die vorgeschlagene Änderung ist nur dann sinnvoll, wenn gleichzeitig in Tabelle A Spalte 9a bei der UN-Nummer 3509 "B13" und "L3" angegeben wird.*

---